

Satzung Bauhütte St. Michel Maudach e.V.

Satzung vom 27. Juli 2021

Die **fettgedruckten** Passagen sind die Änderungen gegenüber der alten Satzung vom 9. März. 2006.

§ 1 – Name des Vereins und Zweck

Der am 12.05.1969 gegründete Verein trägt den Namen „Bauhütte“ St. Michael Lu.-Maudach e.V. und hat seinen Sitz in Lu.-Maudach. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Ludwigshafen/Rh. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Der Zweck des Vereins ist Förderung kirchlicher Zwecke durch die Bezuschussung baulicher und bauerhaltender Maßnahmen der **Kirchenstiftung St. Michael und** - im Rahmen einer Sondermitgliedschaft - die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder im Kath. Kindergarten St. Michael.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse zu **Bau- und Renovierungsmaßnahmen bei Gebäuden der kath. Kirchenstiftung St. Michael, wie Kirche, Kindergarten oder Pfarrzentrum und der vorhandenen Liegenschaften der Kirchenstiftung St. Michael.** Das zweckgebundene Ziel der Sondermitgliedschaft wird insbesondere durch die **Bezuschussung zur materiellen Ausstattung des Kindergartens St. Michael** verwirklicht.

§ 2 – Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **katholische Kirchenstiftung St. Michael, Lu.-Maudach**, die es unmittelbar und ausschließlich für **kirchliche und gemeinnützige Zwecke der katholischen Gemeinde St. Michael** zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins tritt ein, wenn der Verein seine Zwecke erfüllt hat **oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.**

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Firmen und Vereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einfache schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem jeweiligen Vorstand der „Bauhütte“ St. Michael erworben, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen die Mitgliedschaft schriftlich ohne besondere Begründung ablehnt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann eine Sondermitgliedschaft erklärt werden. Dabei können 80% des jeweiligen Mitgliedsbeitrages für die unter **§1** genannten zweckgebundenen Ziele der Sondermitgliedschaft genutzt werden. Die verbleibenden 20% werden für die anderen satzungsgemäßen Ziele verwendet.

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann eine Sondermitgliedschaft in eine normale Mitgliedschaft umgewandelt werden und umgekehrt. Die Änderung gilt ab der nächsten Beitragszahlung. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich.

Satzung Bauhütte St. Michel Maudach e.V.

Satzung vom 27. Juli 2021

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

1. Ein Mitglied, das mit der Zahlung von mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgrund ist auch allgemeine Interesselosigkeit oder feindseliges Verhalten gegenüber den Zielen des Vereins. Die Entscheidung hierüber liegt jeweils beim Vorstand.
2. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Beschwerderecht an der nächsten Mitgliederversammlung zu.
3. Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit und sonstiger Notlage kann auf Antrag an den ersten Vorsitzenden das vorübergehende Ruhen des Beitrages gewährt werden. Die Entscheidung hierüber liegt jeweils beim Vorstand.
4. Der Austritt kann erklärt werden durch schriftliche Mitteilung an den ersten Vorsitzenden. Der Austritt ist jeweils nur zum **Jahresende** möglich. Die Austrittserklärung muss drei Wochen vor **Jahresende** beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
5. Ein vermögensrechtlicher Anspruch gegenüber dem Verein steht dem ausgeschlossenen oder freiwillig ausgetretenen Mitglied nicht zu.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages kann jedes Mitglied selbst bestimmen. Der Beitrag wird monatlich erhoben. Der Mitgliedsbeitrag kann auch für mehrere Monate oder für ein Jahr im Voraus bezahlt werden. Über die Empfehlung zur Höhe der Mitgliedsbeiträge (Mindestbeitrag) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus seinem/er ersten Vorsitzenden, seinem/ihrer StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der RechnerIn **und vier** BeisitzerInnen, davon wird **nach Möglichkeit** je ein/eine BeisitzerIn **vom Gemeindeausschuss der Gemeinde St. Michael** und vom Elternausschuss des **kath. Kindergartens St. Michael** aus deren Mitte vorgeschlagen. Der **leitende** Pfarrer **der Pfarrei Katharina von Siena oder ein/e von ihm benannte/r VertreterIn** ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind jeweils zu protokollieren.

Die „Bauhütte“ St. Michael wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten.

§ 9 – Vorstandsberatungen

Der/die erste Vorsitzende und der **leitende** Pfarrer **bzw. der/die von ihm benannte VertreterIn** können jederzeit den Vorstand zur Beratung einberufen.

§ 10 – Protokoll

Der/die SchriftführerIn hat über sämtliche Beratungen und Beschlussfassungen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen, das von ihm und dem/der ersten Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 11 – Kassenführung

Der/die RechnerIn hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins gewissenhaft nach den allgemeinen Regeln der Buchführung aufzuzeichnen. Die zweckgebundenen Mittel aus der Sondermitgliedschaft sind buchhalterisch getrennt auszuweisen. Geldliche Verpflichtungen können von dem/der RechnerIn nur nach einfachem Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft und durch gegenzeichnen des/der ersten Vorsitzenden getätigt werden. Der/die RechnerIn hat dem Vorstand in den **Vorstandssitzungen**, der Mitgliederversammlung alljährlich, Rechenschaft zu geben über das Vermögen des Vereins und über den Stand der Kasse. Der/die RechnerIn informiert die Leitung des Kindergartens auf Anfrage über die für den Kindergarten zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Mittel.

Satzung Bauhütte St. Michel Maudach e.V.

Satzung vom 27. Juli 2021

§ 12 – Rücklagen

Rücklagen sind gemäß dem Vereinszweck (§1) zu bilden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung jährlich vor, wie die Einnahmen auf die Rücklagen aufgeteilt werden sollen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 13 – Abruf Mittel aus Sondermitgliedschaft

Der Abruf zweckgebundenen Finanzmittel aus der Sondermitgliedschaft **muss** von der Leitung des Kindergartens schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt werden. Die Entscheidung hierüber liegt jeweils beim Vorstand. Die Finanzmittel sind gegen Vorlage von entsprechenden Belegen (Rechnungen) abzurufen. Werden die Mittel nicht **binnen 2 Jahren** abgerufen, entfällt die spezielle Zweckbindung und das Geld kann für andere satzungsgemäße Maßnahmen verwendet werden.

§ 14 – Zuschussentscheidung

Über die Verwendung der Gelder befindet der Vorstand entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinde St. Michael.

§ 15 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch Einladung der Mitglieder einberufen und findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.

Der/die erste Vorsitzende (im Verhinderungsfall sein/ihr StellvertreterIn) beruft die Mitgliederversammlung ein. **Die Einberufung erfolgt durch Aushang der Einladung in den Schaukästen der kath. Gemeinde St. Michael und durch Veröffentlichung in weiteren Publikationen der Pfarrei Hl. Katharina von Siena oder der kath. Gemeinde St. Michael, soweit verfügbar.**

Die Einladung mit Tagesordnung soll mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin veröffentlicht sein.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende (im Verhinderungsfall sein/ihr StellvertreterIn).

1. Der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein ausführlicher Geschäfts- und Kassenbericht zu geben. Die Kasse wird von zwei Revisoren geprüft. Die Revisoren sind jährlich neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des **Vorstandes** sein. Dem/der RechnerIn ist jährlich Entlastung zu erteilen.
2. Der komplette Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restzeit Ersatz zu wählen.
3. Bei besonders wichtigen Entscheidungen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder dies verlangt.
4. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizulegen.
6. Beschlüsse/Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt/eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Satzung Bauhütte St. Michel Maudach e.V.

Satzung vom 27. Juli 2021

§ 16 – Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und eventuell erlassener ergänzender Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17 – Einsicht der Satzung

Die Satzung kann von jedem Mitglied **zu den Bürozeiten** im Pfarrbüro **der Pfarrei Hl. Katharina von Siena** eingesehen werden.

§ 18 – Inkrafttreten

Die geänderte Satzung in der vorstehenden Form wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am **27. Juli 2021** beschlossen und tritt zum **01. August 2021** in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den **27. Juli 2021**

1. Vorsitzender
Andreas Hammer

Stellvertreter
Stefan Berg